Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung allgemeine Informationen

Schulträgerausschuss, 30.04.2026

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

1980 wurde die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Da es sich bei der Übernahme von Schülerbeförderung um eine freiwillige Leistung handelt, auf die laut Verfassung kein Anspruch besteht, steht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der anspruchsbegründenden Voraussetzungen ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

- **Inhalt:**
- Rechtliche Grundlagen
- Anspruchsvoraussetzungen
- Umsetzung Stadt Mainz
- Finanzierung

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Rechtliche Grundlagen:**

- § 69 Schulgesetz RLP, § 33 Privatschulgesetz RLP verweist auf § 69 Schulgesetz:

- Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.
- Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Satz 1 entsprechend; für die Zumutbarkeit des Schulwegs sind unabhängig von der jeweils besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.
- Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

- Satzung und Richtlinien zur Schülerbeförderung der Stadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Anspruchsvoraussetzungen, Teil 1:**

- Wohnsitz des/r Schüler:in in Rheinland-Pfalz (melderechtliche Hauptwohnung)
- Schulweg muss ohne Nutzung eines Verkehrsmittels unzumutbar sein, d.h.

der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss

- - bei Grundschulen länger als 2 Kilometer
- - bei weiterführenden Schulen länger als 4 Kilometer
- - oder besonders gefährlich sein
- Bei Förderschüler:innen sind zusätzlich Art und Grad der Behinderung maßgebend
- Bei Schüler:innen der Sekundarstufe II bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten sind

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Anspruchsvoraussetzungen, Teil 2:**

- Definition Schulweg = von der Grenze des Wohngrundstücks (z.B. Haustür) bis zur Grenze des Schulgrundstücks (nächstmöglicher Eingang des Schulgeländes)
- Besonders gefährlich = strenge Anforderungen; subjektiven Befürchtungen und Sorgen von Eltern gegenüber objektiver Bewertung der Sachlage

- verkehrsrechtlich, z.B. wenn Schulweg auf einer längeren Strecke entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss; NICHT: fehlender Winterdienst, eingeschränkte Beleuchtung; Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde

- kriminalistisch-sittlich; Einschätzung der Polizei und Ordnungsämter

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Anspruchsvoraussetzungen, Teil 3:**

- Nächstgelegene Schule (bei weiterführenden Schulen) = beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule Kostenübernahme nur vergleichbar zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart (aber: keine Differenzierung in G8 und G9) und der gleichen ersten Fremdsprache; Schule muss aufnahmefähig sein (z.B. Deckelung bei IGSen)
- Einkommensgrenzen in der Sekundarstufe II = Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009

- beide unterhaltspflichtige Personensorgeberechtigte im HH: 26.500,- € + 3.750,- € pro Kind

- ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter im HH: 22.750,- € + 3.750,- € pro Kind

- Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nur bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen; dann ist ein Eigenanteil zu leisten, derzeit: 25,72 € pro Monat (Kosten für das Deutschlandticket derzeit 63,- €)

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Umsetzung Stadt Mainz:**

- **Fahrtkostenerstattung Sekundarstufe GS und Sekundarstufe I (Klassenstufen 1 – 10)**
- Schulwegmessung über elektronische Messverfahren unter Zugrundelegung amtlicher Karten (Stadtgrundkarte), Ausmessung über Bauamt; in Einzelfällen geeichtes Messrad
- Einholung von Gutachten zur besonderen Gefährlichkeit (Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Ordnungsbehörde)
- **Fahrtkostenerstattung Sekundarstufe II (Klassenstufen 11 – 13)**
- Prüfung des Einkommens (Einkommensgrenzen), plus Eigenanteil
- Bei Anspruch Deutschlandticket oder nachträgliche Erstattung
- https://www.mainz.de/vv/produkte/schulamt/schuelerbefoerderung-fahrtkostenerstattung-beantragen

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Umsetzung Stadt Mainz:**

- **365,- €-Ticket (CleverCard)**
- Jahreskarte der Mainzer Mobilität für Privatpersonen
- Bislang subventioniert durch die Stadt Mainz
- Freiwillige Leistung
- Auflagen der ADD
- Ticket sichergestellt bis 31.12.2026
- Derzeit Gespräche intern zum weiteren Vorgehen ab 2027

Landeshauptstadt
Mainz

Schülerbeförderung

- **Finanzierung:**

In 2025 gab es 6.792 Fälle * 63,- € = 5.134.752,- €
In 2026 IGS Europa + 112, Gymnasium Mombach + 112 = 7.016 * 63,- € = 5.304.069,- €

- **Ausgaben 2025:**
- Fahrtkostenerstattung: 5.304.069,- €

- **Einnahmen 2025:**
- Landesförderung aus § 15 LFAG: 3.273.831,- € (pauschale Landeszuweisung)

- **Differenz:** 2.030.238,- €

Schülerbeförderung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

